

ZH_OBERGERICHT NG140007 vom 18. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NG140007

FR: ZH_OBERGERICHT NG140007 du 18 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT NG140007 del 18 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung und Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Meilen vom 17. Dezember 2013 wurde der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend Beklagte) provisorische Rechtsöffnung erteilt (act. 3/1). Daraufhin reichte der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) mit Eingabe vom 25. Januar 2014 beim Mietgericht Dietikon eine Aberkennungsklage ein (act. 1 und 2). Mit Beschluss vom 17. Februar 2014 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss zu leisten (act. 4). Mit Eingabe vom 10. März 2014 stellte der Kläger ein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 7). Mit Beschluss vom 21. März 2014 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen und dem Kläger eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt (act. 10). Daraufhin stellte der Kläger erneut ein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 12). Mit Beschluss vom 8. April 2014 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erneut abgewiesen (Dispositivziffer 1) und auf die Klage nicht eingetreten (Dispositivziffer 2, act. 13 = act. 16).

E. 2

Gegen diesen Beschluss vom 8. April 2014 richtet sich die vom Kläger rechtzeitig (vgl. act. 14/1) mit Eingabe vom 5. Mai 2014 erhobene Berufung (als Berufung/Beschwerde betitelt) mit den vorstehenden Anträgen (act. 17).

E. 3

Ein neuerliches Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege aufgrund desselben Sachverhalts hat den Charakter eines Wiedererwä-

- 5 - gungsgesuches, auf dessen Beurteilung kein Anspruch besteht. Würde es den Parteien ermöglicht, jederzeit und voraussetzungslos die umfassende Wiedererwägung von abweisenden Entscheiden über ein Armenrechtsgesuch zu veranlassen, wäre der Prozessverschleppung Tür und Tor geöffnet. Anders stellt sich die Situation nur dar, wenn sich die Verhältnisse seit dem Entscheid über das erste Gesuch geändert haben. Die Zulässigkeit eines neuen Gesuches auf der Basis geänderter Verhältnisse ergibt sich aus dem Umstand, dass der Entscheid über die Gewährung bzw. Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege ein prozessleitender Entscheid ist, der nur formell, jedoch nicht materiell rechtskräftig wird (BGer 5A_430/2010 vom 13. August 2010 mit Hinweis auf Urteil 4P.170/1996 vom 16. Oktober 1996 E. 2.a).

E. 4

Die Vorinstanz hat das zweite (hier angefochtene) Armenrechtsgesuch des Klägers zu Recht abgewiesen, da der Kläger ihr gegenüber namentlich auch nicht behauptete, sein

(Wiedererwägungs-)Gesuch auf zwischenzeitlich veränderte Verhältnisse zurückzuführen, die eine andere Schlussfolgerung zulassen würden. Die Vorinstanz hat auch richtig gehandelt, indem sie androhungsgemäss – ohne weitere Fristansetzung – auf die Klage wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten ist. Dem Kläger wäre es ohne weiteres möglich gewesen, die erste Abweisung seines Armenrechtsgesuchs mit Beschwerde anzufechten, worauf er im Beschluss vom 21. März 2014 auch ausdrücklich hingewiesen wurde (vgl. act. 10 Dispositivziffer 4). Seine diesbezüglichen Rügen sind im Berufungsverfahren nicht mehr anzuhören. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Vorinstanz ihre Zuständigkeit aufgrund der klägerischen Vorbringen zu Recht verneinte (act. 16 S. 3).

E. 5

Dem Vorstehenden folgend erweist sich die Berufung als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 64'400.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. K. Graf versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.